

Bekanntmachung

Die Gemeinde Sengenthal erlässt aufgrund von
§ 15 Abs. 3 Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Sengenthal in Verbindung mit
§ 25 Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Sengenthal

folgende

Allgemeinverfügung

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst den gesamten durch die öffentliche Trinkwasserversorgung erschlossenen Bereich der Gemeinde Sengenthal.

2. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung gilt von Sonntag, 27. Mai 2018, 12:00 Uhr bis Mittwoch 30. Mai 2018, 06.00 Uhr.

3. Regelungszweck/Verfügung

Für die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung ist der Verbrauch von Trinkwasser auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren. Insbesondere ist es während dieses Zeitraums verboten Trinkwasser für folgende Zwecke zu verwenden:

- zum Besprengen von Hof-, Straßen- und Wegflächen, Rasenflächen, Spiel- und Sportplätzen
- zum Füllen von Schwimmbecken und ähnlichen Einrichtungen
- zum Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen aller Art
- zum Beregnen, Berieseln, Bewässern und Begießen von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen einschließlich Rasenflächen sowie Flächen von Nutz- und Ziergärten
- zum Nachfüllen von Regenwasserzisternen
- zu Übungen für Feuerwehrzwecke

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung von Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung wird hiermit angeordnet.

5. Begründung

Der Zweckverband Sengenthal-Deining betreibt im Bereich der Schlierferhaide die zwei quartären Flachbrunnen Br. IV und Br. V und den tieferen Rhätoliasbrunnen Br. III. Aufgrund der nachlassenden Ergiebigkeit der Quartärbrunnen Br. IV und Br. V bei einem gleichzeitig steigenden Wasserbedarf soll die geförderte Wassermenge aus dem Rhätoliasbrunnen Br. III erhöht werden. Bevor ein entsprechender Wasserrechtsantrag gestellt wird, soll bei einem 4-wöchigen Langzeitpumpversuch geprüft werden, ob die vorgesehene Menge auch tatsächlich über einen längeren Zeitraum entnehmbar ist. Auch sollen mögliche Erkenntnisse über das Einzugsgebiet des am Br. III geförderten Grundwassers gewonnen werden. Um entspre-

chend auswertbare Daten zu erhalten, ist es erforderlich den sogenannten Ruhewasserspiegel, also das Niveau des Wasserspiegels ohne Grundwasserförderung zu ermitteln. Hierzu sind alle Pumpen der drei Tiefbrunnen für zwei Tage (28./29.05.2018) stillzulegen. Der Inhalt der Hochbehälter im Karholz muss für diese Zeit ausreichen, um die angeschlossenen Einwohner in den Gemeinden Sengenthal und Deining mit Trinkwasser zu versorgen. Zwar kann auch über die vorhandenen Notverbände in geringem Maße Trinkwasser dem Versorgungsgebiet zugeführt werden, doch ist es dadurch nicht möglich ausreichend Trinkwasser – vor allem für die höher gelegenen Orte – in das Versorgungsnetz einzuspeisen. Die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser geht dem Interesse, das Wasser zu den in Nr. 3 genannten Zwecken zu verwenden vor. Um die Versorgung der angeschlossenen Bevölkerung mit Trinkwasser zu gewährleisten sind die in Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen erforderlich. Aufgrund des kurzen Zeitraumes und der Wichtigkeit der Trinkwasserversorgung sind die angeordneten Maßnahmen/Verbote auch als verhältnismäßig anzusehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist erforderlich, da bei einer Aussetzung des Vollzugs die Versorgungssicherheit der angeschlossenen Bevölkerung mit Trinkwasser gefährdet wäre. Die Versorgung der Bevölkerung liegt eindeutig im öffentlichen Interesse, da es nicht vertretbar ist, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln Wasserentnahmen getätigt werden können, die zu einer Gefährdung der Trinkwasserversorgung führen. Etwaige Einzelinteressen haben sich insoweit dem nicht aufschiebbaren öffentlichen Interesse unterzuordnen.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 6.1) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 6.2) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen* Form.

6.1 Wenn Widerspruch eingelegt wird ist der Widerspruch einzulegen bei der *Gemeinde Sengenthal, Bahnhofstr. 12, 92369 Sengenthal*. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht *Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1* erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. 6.2 Wenn unmittelbar Klage erhoben wird ist die Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht *Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1* zu erheben.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

* Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz [des/der (Behörde, die den Bescheid erlassen hat unter Angabe der Internetseite/des Links) bzw.] der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Neumarkt i.d.OPf., 22. Mai 2018

B r a n d e n b u r g e r

1. Bürgermeister